

Prof. Dr. Ingo Müller

DIE ENTSTEHUNG DER VERTEIDIGERKULTUR IN DEUTSCHLAND, IHRE ZERSTÖRUNG UND IHRE LANGSAME RÜCKGEWINNUNG

Wer kennt heute noch Phillipp Jakob Siebenpfeiffer, Johann Wirth, Friedrich Schüler oder Heinrich Karl Savoye, Rechtsanwälte und Initiatoren der ersten deutschen Massendemonstration, des Hambacher Festes Ende Mai 1832, mit über 30.000 Teilnehmern. Es ging da um bürgerliche Freiheiten und um die Erhaltung der Errungenschaften des französischen Rechts, das im Rheinland unter französischer Herrschaft eingeführt worden war und nun den Rheinländern wieder genommen werden sollte: der Code Civil mit allen Individualfreiheiten und das moderne Strafprozessrecht mit Schwurgerichten sowie einer öffentlichen und mündlichen Hauptverhandlung. Mit Fug und Recht lässt sich sagen: Die demokratische Bewegung des Vormärzes und der 1848er Revolution kämpfte für die freie Republik und für den Parteienprozess im Strafrecht.

Am 6. Dezember 1848 beschloss das Plenum der Frankfurter Nationalversammlung auch den § 179 der Reichsverfassung¹:

»(1) In Strafsachen gilt der Anklageprozess.

(2) Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.«

Die Paulskirchen-Verfassung trat zwar nie in Kraft, aber die von ihr ausgehende Dynamik führte zur Reform des Strafprozesses in den deutschen Partikularstaaten. Fast alle führten auch Schwurgerichte nach französischem Vorbild ein: Kurhessen, Bayern, Braunschweig, Hannover, Württemberg, Baden, Oldenburg und Sachsen. Selbst Preußen, wo schon die vom König oktroyierte Verfassung von 5. Dezember 1848 die Schwurgerichte vorsah, erließ am 3. Januar 1849 eine Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffent-

¹ Reichsverfassung vom 28. März 1849, RGBl. S. 101

lichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen«. Im eroberten Elsass-Lothringen, im linksrheinischen Preußen, in Bayern und Hessen galt ohnehin bis 1879 der Code d'Instruction Criminelle mit dem französischen Schwurgericht.

Als nach Gründung des Deutschen Reichs ein einheitliches Strafprozessrecht formuliert werden musste – in Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin, Schaumburg Lippe und Lippe-Detmold galt nach wie vor der gemeinrechtliche Inquisitionsprozess² – gingen die verschiedenen Staats- und Prozessanschauungen weit auseinander. Der 1873 von der Regierung vorgelegte erste Entwurf³ sah nicht einmal ein Beweisantragsrecht der Parteien vor, den Umfang der Beweisaufnahme sollte allein das Gericht bestimmen. *Rudolf von Gneist* fand es daher noch »sehr euphemistisch, einen solchen Prozess einen halben Anklageprozess« zu nennen⁴. Außerdem sollten die Staatsanwaltschaften die Aufsicht über die Gerichte ausüben.

Nach dieser extrem reaktionären Vorlage setzte der Reichstag zur Entwicklung eigener Vorstellungen eine »Reichsjustizkommission« ein, der führenden Köpfe der Nationalliberalen angehörten: Otto Bähr, Johannes von Miquel, Rudolf von Gneist, Eduard Lasker und der sächsische Generalstaatsanwalt von Schwarze. Die Kommission sah in allen vorliegenden Entwürfen »dem Erfordernis einer gerechten Rechtspflege nur unzureichend Rechnung getragen«, daher könnten sie alle wegen »einseitiger Bevorzugung der Anklage auf das Prädikat eines Rechtsverfahrens keinen Anspruch machen«.⁵

Auf Bismarck wirkte diese Kommission wie ein rotes Tuch; im Juli 1875 erlegte er seinem Staatskanzleichef Rudolf Delbrück auf, ihr keinerlei Zugeständnisse zu machen und lieber die ganze Justizreform scheitern zu lassen.⁶ Auch wenn es nicht soweit kam, konnte sich die Kommission doch in vielen Punkten nicht durchsetzen.

² Vgl. Reichstagsverhandlungen, 2. Legislaturperiode, II. Session, 3. Band (1874/75) S. 127/128

³ Abgedruckt in: GA 21 (1873), S. 5ff.

⁴ von Gneist, Vier Fragen zur deutschen Strafprozessordnung (1874), S. 6

⁵ Reichstags-Drucksache 2. Wahlperiode Nr. 10, S. 1876.

⁶ Otto Pflanze, Bismarck: Der Reichskanzler (1998), S. 75.

Die am 21. Dezember 1876 verabschiedete Strafprozessordnung⁷ war nur ein Kompromiss zwischen liberalen und autoritären Staats- und Prozessvorstellungen. *Karl Binding* sprach daher von »Stück- und Flickwerk« und nannte den neu konstruierten Strafprozess mit der Wahrheitsermittlungspflicht des Gerichts und den eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten der Parteien eine »hässliche Bastardform«.⁸ Trotz dieser unfreundlichen Aufnahme bei liberalen Juristen hat die schließlich am 1. Februar 1877 verabschiedete Reichs-Strafprozessordnung im Hinblick auf rechtsstaatliche Sicherungen und schützende Formen Standards geschaffen, die in der Folgezeit nie wieder erreicht wurden und erst recht nicht heute.

Flankiert wurde die Prozessordnung von dem am 27. Januar 1877 verkündeten Gerichtsverfassungsgesetz, das in § 79 ein echtes Schwurgericht vorsah, mit zwölf Geschworenen für die Schuldfrage und drei Richtern für die Straffrage. Gerichtsverfassungsgesetz, Strafprozessordnung und Anwaltsrecht wurden das Fundament für eine neue Generation von Strafverteidigern.

Die am 1. Juli 1878 verordnete Rechtsanwaltsordnung beseitigte nämlich alle Beschränkungen für die Zulassung zur Anwaltschaft und machte aus dem von Friedrich II. aus Misstrauen gegen die Advokaten geschaffenen Beamtenberuf ›Justizkommissar‹ den freien Beruf ›Rechtsanwalt‹. Da nach der Neuorganisation der Justiz im Rahmen der Reichsjustizgesetze der Richterberuf auf freiheitliche Juristen abschreckend wirkte – sie hatten nach Studium und Referendarzeit eine rund zehnjährige Probezeit ohne Bezahlung und ohne richterliche Unabhängigkeit zu durchlaufen – strebten Freidenker und Demokraten unter den Juristen vermehrt in die Anwaltschaft. Juden konnten bis dahin nur Anwalt werden, wenn sie sich der Karrieretaufe unterzogen, wie zum Beispiel der Trierer Advokaten Heinrich Marx (Vater von Karl), der, nachdem sein Wohnsitz preußisch geworden war, seine Zulassung nur durch die Taufe retten konnte. Zahlreiche Gesetze, die öffentliche Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig machten, änderten daran nichts, sie wurden in der Praxis unterlaufen. Erst die 1879 in Kraft getretene Rechtsanwaltsordnung ermöglichte Juden

⁷ Vom 1. Februar 1877 (RGBl, 253)

⁸ Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen, 2. Band (1915), S. 208

den ungehinderten Zugang zu dem bis dahin öffentlichen Amt, fortan freien Beruf.

In den folgenden Jahrzehnten wurde »Rechtsanwalt« der bevorzugte Beruf jüdischer Akademiker. Sie stellten im Kaiserreich zehn Prozent aller Jura-Studenten, bei einem Bevölkerungsanteil von gerade mal 0,8 Prozent, und da ihr Eintritt in die Justiz nach wie vor schwierig war, drängten sie in die Anwaltschaft.

Die Justizbürokratie hatte sich mit dem freiheitlichen Strafprozess, den Schwurgerichten und dem Beweisrecht der Verteidigung nie abgefunden. Aber Versuche, beides abzuschaffen scheiterten 1885, 1894, 1908 und 1913 an der Reichstagsmehrheit. Den Deutschen Juristentag beschäftigten die Schwurgerichte 1872, 1886 und 1892.⁹ Dass die Zahl ihrer Gegner von Mal zu Mal stieg, lag weniger an schlechten Erfahrungen, als vielmehr an einem verstörenden Mentalitätswechsel in der Richterschaft.

Die Stunde der Exekutive schlug mit der Notverordnungspraxis der zwanziger Jahre. Die tiefgreifendsten und bis heute nachwirkenden Änderungen brachte dabei die Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924,¹⁰ nach dem erst wenige Wochen amtierenden Justizminister »Emminger-Verordnung« genannt. Sie hatte bei seinem Amtsantritt schon fertig in der Schublade gelegen, verfasst vom Abteilungsleiter im Justizministerium Dr. Dr. Erwin Bumke, später Reichgerichtspräsident (1929 bis 1945). Nach dem unruhigsten Jahr der Republik mit Ruhrgebietsbesetzung und anschließendem Ruhrkampf, galoppierender Inflation, Reichswehreinmarsch und Absetzung des Ministerpräsidenten in Sachsen sowie Hitlerputsch in München, erhielt die Regierung des Stresemann-Nachfolgers Wilhelm Marx am 8. Dezember 1923 umfangreiche Kompetenzen zur Beseitigung der verschiedenen Notstände. Daraufhin schaffte sie als erstes die bei der Justizbürokratie so verhassten Schwurgerichte ab, installierte den Einzelrichter in Strafsachen als neue Spruchinstanz und beschnitt das Beweisrecht der Verteidigung. Der Strafrechtslehrer *Robert von Hippel* nannte das »einen völligen Umsturz unserer Gerichtsverfassung mit erheblichen Eingriffen auch

⁹ Verhandlungen des 22. DJT Bd. 2, 1892, S. 1

¹⁰ RGBl. I, 15

in das Strafverfahren«.¹¹ Auch die Notverordnungspraxis der Regierungen Brüning, Papen und Schleicher blieb nicht ohne Einfluss auf das Strafprozessrecht. Die mit der »Diktatur der Armut« begründeten vier Verordnungen dienten, wie der prominente Strafverteidiger *Max Hirschberg* belegte, weniger der Ersparnis als dem Bestreben, »den Strafprozess weit hinter 1877 zurückzuwerfen«.¹²

Trotz der verschlechterten rechtlichen Bedingungen hatte sich in der Weimarer Republik eine nie wieder erreichte Verteidigerkultur entwickelt – und das obwohl die rechtslastige Justiz ausgesprochen verteidigerfeindlich agierte, womöglich auch gerade deshalb. Verschiedentlich kam es zu Ausschlüssen von Verteidigern, für die es keine gesetzliche Grundlage gab. Hans Litten war schon mehrfach ausgeschlossen worden, bevor er im Felsenecke-Prozess am 19. Januar 1932 spektakulär von Justizwachtmeistern aus dem Saal getragen wurde.¹³

In der ausufernden politischen Justiz der 14 Weimarer Jahre führten insbesondere Alfred Apfel, Max Hirschberg, Philipp Loewenfeld, Paul Levi, Hans Litten, Rudolf Olden und Kurt Rosenfeld den oft vergeblichen Kampf um die Republik; gegen Justiz, Militär und diverse rechtsradikale Terrororganisationen, von denen die SA nur eine war.

Engagierte Anwälte findet man im Vorstand der Liga für Menschenrechte, wo sie Kampagnen gegen die Todesstrafe führten, als Publizisten der linksliberalen Presse - Erich Eyck als stellvertretender Chefredakteur der *VOSSISCHEN ZEITUNG* und Rudolf Olden in gleicher Funktion beim *BERLINER TAGEBLATT*, und als Autoren kleinerer meist pazifistischer Gazetten wie *DAS TAGEBUCH*, *DAS ANDERE DEUTSCHLAND*, *WELTBÜHNE*, sowie »*DIE JUSTIZ*«, *ZEITSCHRIFT ZUR ERNEUERUNG DES RECHTSWESENS*.

Die hier Beschriebenen prägten zwar das Anwaltsbild in der Reichshauptstadt, sie stellten aber nur eine Minderheit der Juristenschaft dar. Daneben gab es eine deutschnational geprägte Justiz, die

¹¹ Der deutsche Strafprozess (1941), S. 53

¹² Die Verschlechterung der Strafrechtspflege durch Notverordnungen, in: *Die Justiz*, Bd. VIII (1932/33) S. 122, 127

¹³ Vgl. *C. von Brück*, Ein Mann, der Hitler in die Enge trieb. Ein Dokumentarbericht, 1975, S. 29

sich gegen alle Demokratisierungsbestrebungen immun zeigte, voran das Reichsgericht. Dieses deckte jede Machenschaft des Militärs; die Zusammenarbeit der Reichswehr mit umstürzlerischen Banden rechtfertigte es mit ›Staatsnotstand‹, und Mordkommandos, welche mutmaßliche Verräter der schweren Rechtsverstöße im Militär nach so genannten Femeprozessen umbrachten, billigte es ›Staatsnotwehr‹ zu. Republikanische und demokratische Journalisten, die das illegale Treiben der Reichswehr öffentlich machten, verurteilte das Reichsgericht als Landesverräter. Anlässlich der Verurteilung von Fritz Küster und Berthold Jacob im so genannten Ponton-Prozess prägte es im einzigen in der amtlichen Sammlung veröffentlichten Urteil wegen »publizistischen Landesverrats«¹⁴ den denkwürdigen Satz: »Der Grundsatz, dass das Wohl des Staates in seiner Rechtsordnung festgelegt sei und sich in deren Durchführung verwirkliche, ist abzulehnen«. Der Strafverteidiger und Publizist *Rudolf Olden* kommentierte diese Rechtsprechung später treffend: »Von hier stammt jene Verrottung des Rechts und des Rechtsgefühls, die den obersten Gerichtshof noch sehr weit bis zur nationalsozialistischen Verdrehung aller Rechtsbegriffe führt, bis zur Legitimierung des Mordes, wenn er nur dem Staatswohl dient.«¹⁵

Im Leipziger Weltbühnen-Prozess am 17. und 19. November 1931 prallten die zwei Juristenwelten aufeinander.¹⁶ Auf der einen Seite der für Landesverratsverfahren zuständige Reichsanwalt Paul Jorns, der, wie verschiedene Prozesse nach und nach ans Licht brachten, als Untersuchungsführer gegen die Mörder Rosa Luxemburgs und Karl Liebknechts die Täter schamlos begünstigt und ihnen sogar die Flucht mit falschen Papieren ermöglicht hatte¹⁷ (nach Gründung des Volksgerichtshofs 1934 wurde er dessen erster Chefankläger), und neben ihm der für politische Prozesse zuständige 4. Strafsenat mit den Reichsgerichtsräten Baumgarten, Drechsler, Driver, Dr. Sonntag sowie dem Landgerichtsdirektor Hertel. Auf der anderen Seite der Schranke der Angeklagte Carl von Ossietzky mit seinen vier Verteidigern: Max Alsberg, Alfred

14 RGSt 62, S. 65

15 *Olden*, Hitler der Eroberer, 1984, S. 147

16 Zu dem Verfahren vgl. I. Müller/ G. Jungfer, 70 Jahre Weltbühnenurteil, NJW 2001, S. 3461ff.

17 Vgl. H. und E. Hannover, Politische Justiz 1918-1933, 1966, S. 203ff.

Apfel, Rudolf Olden und Kurt Rosenfeld, wie Ossietzky schrieb, »vier Juristenköpfe, die eine schwer zu berechnende Summe von Qualität verkörpern«. Die vier waren grundverschieden: ein Wissenschaftler, ein Verbandsfunktionär, ein Journalist und ein Politiker, ihr politisches Spektrum reichte von konservativ-liberal bis sozialistisch. Aber drei Dinge hatten sie gemeinsam: Sie waren alle glänzende Juristen, erfolgreiche Strafverteidiger und allesamt jüdischer Herkunft. Die fünf Richter dagegen verband nicht nur ihre deutschnationale Gesinnung, sondern auch die Tatsache, dass sie sämtlich beide juristischen Examina nur mit ›ausreichend‹ bestanden hatten.¹⁸ Eine Verständigung war nicht möglich, das Ergebnis war absehbar. Ossietzky wurde wegen ›Spionage‹ zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt und später im Dritten Reich deswegen erneut inhaftiert, bis zu seinem Tode am 4. Mai 1938. Apfel, Olden und Rosenfeld waren vielleicht enttäuscht, aber keineswegs überrascht.

Alsberg hingegen war erschüttert. Er war politisch weniger exponiert als seine drei Mitstreiter, aber so etwas wie die Galionsfigur der Berliner Anwaltschaft jener Zeit. Der 1877 in Bonn geborene Alsberg war einer der erfolgreichsten Anwälte der Weimarer Republik, Honorarprofessor der Berliner Universität und bedeutender Fachautor.¹⁹ Er galt als glänzender Redner, seine Plädoyers waren berühmt für die Einbeziehung sozialer und psychologischer Hintergründe. Bis heute unübertroffen sind seine drei Miniaturen ›Das Weltbild des Strafrichters‹, »Die Philosophie der Verteidigung« und ›Das Plädoyer«. Sein Theaterstück ›Voruntersuchung‹ wurde 1931 von Robert Siodmak verfilmt und sein Schauspiel ›Konflikt‹ hatte noch am 9. März 1933 mit Albert Bassermann und Tilla Durieux in den Hauptrollen Premiere am Deutschen Theater. *Bernt Engelmann*²⁰ nennt Alsberg ein Musterbeispiel für die enge Verbindung von freiem Beruf, Wissenschaft, Kunst und Literatur. Auch Alfred Apfel, Martin Beradt, Erich Eyck, Rudolf Olden und Kurt Tucholsky – Juristen und außerdem Schriftsteller, Publizisten und Journalisten – standen für eine nie wieder erreichte Verbindung von Recht und Geist.

18 Vgl. die tabellarischen Lebensläufe der Richter in: F. K. Kaul, Geschichte des Reichsgerichts Bd. IV, 1971, S.261ff.

19 Statt vieler: Justizirrtum und Wiederaufnahme, 1913; Der Beweisanspruch im Strafprozess, 1930; unzählige Aufsätze und Urteilsanmerkungen in der Juristischen Wochenschrift.

20 *Engelmann*, Deutschland ohne Juden, Köln 1988, S. 399

Die Nationalsozialisten und vor allem deren Führer hatten nie etwas für das Juristische übrig und die zahlreichen Prozesse, die seine »Kampfzeit« begleiteten, und an denen er häufig als Zeuge, nicht selten auch als Angeklagter beteiligt war, haben sein Verständnis für Rechtsregeln nicht gerade gefördert. »Kein vernünftiger Mensch verstehe überhaupt die Rechtslehren, die die Juristen sich – nicht zuletzt aufgrund des Einflusses von Juden – zurechtgedacht hätten«, verriet *Hitler* in vertraulicher Runde. In der Juristenausbildung müsse jeder vernünftige Mensch »ein vollendeter Trottel« werden, er wolle »alles tun, um das Rechtsstudium... so verächtlich zu machen wie nur irgend möglich«. ²¹ Von Verträgen, Rechtsvorschriften, gar einer Verfassung hielt der Führer nichts; nicht einmal von selbst erlassenen Gesetzen wollte er sich einengen lassen. Vor allem fehlte ihm jedes Verständnis für Humanität, Zivilisation und Rechtskultur. Gegen alles ihm Missliebige forderte er »brutale Gewalt« und »barbarische Rücksichtslosigkeit«. Die »sogenannte Humanität« war für ihn nur »Ausdruck einer Mischung von Dummheit, Feigheit und eingebildetem Besserwissen« ²². »Der mystische Vorgang, dass der Staat sich selbst Fesseln anlegt«, beschrieb *Olden* das Rechtsempfinden Hitlers, »sich durch Geschriebenes bindet, dem Schwachen eine Waffe gibt und sich ihr unterwirft – der Inbegriff der Zivilisation – ist ihm widerlich, erscheint ihm pervers, der Ordnung, die allein ihm verständlich ist, in einer ärgerlichen Weise zuwider«. ²³ Dieses pervertierte Rechtsdenken wurde in weiten Kreisen der Juristenschaft geteilt, jedenfalls in der Rechtslehre, die des Führers Rechtsdenken zum obersten Gesetz erklärte. Mit der »Ausmerzungen« – ein viel gebrauchtes Wort in juristischen Abhandlungen jener Jahre –, mit der Vertreibung und Ermordung der jüdischen, demokratischen und sozialistischen Juristen, immerhin eines Fünftels des Berufsstandes, verschwand der Rechtsgedanke gänzlich aus Deutschland.

Natürlich war in der neuen Ordnung kein Platz mehr für eine freie Advokatur. »Genauso wie der Richter muss der Anwalt eine Staatsperson sein«, ²⁴ hatte *Hitler* rasoniert und Justizminister *Thierack* schrieb in

21 H. *Picker*, Hitlers Tischgespräche, Bonn 1951, S. 211/213

22 *Hitler*, Mein Kampf, Zwei Bände in einem Band, München 1933, S. 571

23 *Olden*, 1935 (1984) (Fn. 15), S. 147

24 Zit. n. T. *Krach*, Jüdische Rechtsanwälte in Preußen, München 1991, S. 124

seinem (einzigen) Anwaltsbrief, der Rechtsanwalt sei nunmehr »eingegliedert in die Gemeinschaft der Rechtswahrer und hat seine frühere Stellung als einseitiger Interessenvertreter verloren«. An Stelle des einst von Rudolf von Ihering propagierten Kampfes um das Recht, der nun angeblich »als Parteienstreit die Wahrheitsfindung gefährdet«, propagierte *Heinrich Henkel*, führender Strafprozessualist im Dritten Reich wie in der Bundesrepublik, die »Gleichrichtung der Verfahrenskräfte« ²⁵ und fragte, »ob im Strafverfahren überhaupt noch ein weiteres Organ, der Verteidiger, notwendig oder auch nur sachdienlich sei«. ²⁶ Der Nazi-Starverteidiger *Alfons Sack* drückte die »Gleichrichtung« volkstümlich aus: »Richter, Staatsanwälte und Verteidiger« müssen »Kameraden einer Rechtsfront, ...gemeinsame Kämpfer um die Erhaltung des Rechts sein ... Die Gleichschaltung ihrer Aufgaben muss ihre praktische Zusammenarbeit und Kameradschaft verbürgen«. ²⁷

Nachdem 1945 alle anderen Fronten zusammengebrochen waren, hat die Rechtsfront als einzige gehalten. Die jüdischen Juristenkollegen waren zum großen Teil tot. Viele – wie Max Alsberg – hatten sich das Leben genommen, noch mehr waren ermordet worden, viele der Vertriebenen blieben im Exil, nur wenige kamen zurück. Was nicht zurückkehrte waren Geist und Rechtskultur, denn nachhaltiger noch als die Menschen waren ihre Theorien und Ideen, ihre wissenschaftlichen Programme und Pläne vertrieben und vernichtet worden. Die Lehrstühle der jüdischen Professoren blieben mit ihren Nachfolgern besetzt, ihre Bücher hatte man aus den Bibliotheken geworfen und größtenteils verbrannt, ihre intellektuelle Hinterlassenschaft wurde ignoriert oder gar weiterhin diffamiert, wie die der »Positivisten« Hermann Kantorowicz und Hans Kelsen.

Max Alsbergs Standardwerk, »Der Beweis Antrag im Strafverfahren«, ein leidenschaftliches Plädoyer für das Beweisrecht des Strafverteidigers als dessen einziger Waffe, war auf dem von *Carl Schmitt* veranstalteten Kongress »Das Judentum in der Rechtswissenschaft« vom Göttinger Strafrechtsprofessor *Karl Siegert* als typisch

25 H. *Henkel*, Das deutsche Strafverfahren, 1943, S. 227

26 A.a.O.

27 A. *Sack*, Der Strafverteidiger und der neue Staat, Berlin 1935, S. 106

»jüdischer Zersetzungsversuch« genannt worden.²⁸ Nach dem Auf-
ruf dieser Konferenz zur Entfernung »jüdischer Literatur« war es aus
den Bibliotheken aussortiert und makuliert worden, und, was fast
noch schlimmer ist, in der Bundesrepublik wurde es dem Berliner
Oberstaatsanwalt *Karl-Heinz Nüse* zur Überarbeitung gegeben. 1983
erschien die 5. Auflage, nun von einem konservativen Strafrichter,
dem Vorsitzenden am Kammergericht *Karlheinz Meyer*, fortgeführt,
verhunzt, verstümmelt und mit entgegengesetzter Tendenz. Vor fünf
Jahren ist die 6. Auflage erschienen, von drei jüngeren Juristen aktu-
alisiert, aber nicht restauriert.

Nach dem Krieg hatte die deutsche Juristenschaft geschlossen
die Bemühungen der Besatzungsmächte, die deutsche Rechtsord-
nung zu entnazifizieren, sabotiert. Da Amerikaner, Engländer und
Franzosen in ihren Besatzungszonen jeweils Teile ihres Strafprozess-
rechts eingeführt hatten, restaurierte der bundesdeutsche Gesetzge-
ber 1950 mit dem sogenannten »Vereinheitlichungsgesetz«²⁹ die StPO
»auf der Grundlage des guten alten Rechts«,³⁰ d.h. man nahm im We-
sentlichen den Zustand der ausgehenden Weimarer Republik wieder
auf. Die Schwurgerichte, die in der amerikanischen Zone gegründet
worden waren, wurden durch die Schöffengerichte der Emminger-
Verordnung (sechs Laienrichter, drei Berufsrichter) ersetzt. Der badi-
sche Generalstaatsanwalt *Karl S. Bader* – selbst kein alter Nazi, aber in
den Nachkriegskosens eingebunden – beschrieb das so:

»Nach 1945 mit großer Vehemenz auftauchenden Versuchen,
englische und amerikanische Rechtsgrundsätze einzuführen,
mussten aus Gründen einer sinnvollen Rechtskontinuität entge-
gengetreten werden.«³¹

Die 1950 für spätere Zeiten angekündigte Reform ließ lange auf
sich warten, da, wie es im Regierungsentwurf des Vereinheitlichungs-
gesetzes hieß, »übereilte Änderungen sich in verhängnisvoller Weise
auswirken und dem Ansehen der deutschen Rechtspflege Abbruch

28 Das Judentum in der Rechtswissenschaft, Ansprachen, Vorträge und Ergebnisse, Heft 1, 1936

29 Gesetz vom 12.9.1950, BGBl. I, S. 455, 629

30 E. Kern, Die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung
und des Strafverfahrens, MDR 1950, S. 588

31 Bader, Die Wiederherstellung rechtsstaatlicher Garantien im deutschen Strafprozess nach
1945, Festschrift für Heinrich Pfenninger, S. 7

tun würden.«³²

Mitte der sechziger Jahre schien es dem Justizministerium, das
wie ein neues Forschungsprojekt des Ministeriums belegt, viel nazi-
verseuchter war, als wir immer vermutet hatten,³³ an der Zeit, die
Reform anzugehen. Denn nach dem Auschwitz-Prozess der Jahre
1963/65³⁴ und der ersten großen Verjährungsdebatte des Bundestages
im Jahr 1964,³⁵ in deren Folge der Beginn der Verjährung von Mord
um fünf Jahre verschoben wurde, sah es so aus, als würden die bun-
desdeutschen Staatsanwaltschaften die Morde der Nazizeit ernsthaft
angehen. Man rechnete im Justizministerium mit einer ganzen Welle
großer NS-Prozesse, daher entschloss man sich, mit einer, wie es hieß
»kleinen Strafprozessnovelle«³⁶ – in Wirklichkeit war sie viel größer
– die Rechte der Verteidigung zu stärken. Die notwendige Verteidi-
gung wurde ausgebaut,³⁷ das Akteneinsichtsrecht erweitert und der
bis dahin überwachte Verkehr zwischen Verteidiger und inhaftiertem
Beschuldigten von allen Beschränkungen befreit. Richterliche Ver-
nehmungen wurden parteiöffentlich gemacht, die Richterablehnung
erleichtert; Hinweis- und Belehrungspflichten für Polizei und Staats-
anwaltschaft eingeführt sowie zwei neue Institute zur Erweiterung des
rechtlichen Gehörs geschaffen: Schlussanhörung und Schlussgehör
vor Anklageerhebung. Schließlich verbesserte die Novelle sogar das
traditionell sehr restriktive Recht der Wiederaufnahme des Verfah-
rens, indem sie der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit nahm, einen
die Wiederaufnahme anordnenden Beschluss anzufechten.³⁸

Als 1974 klar war, dass es trotz der am 4. August 1969 beschlosse-
nen Verlängerung der Verjährungsfrist für Mord von 20 auf 30 Jahre, zu
keiner Lawine von Prozessen wegen Mordtaten der Nazizeit, sondern
allenfalls noch zu vereinzelt Verfahren kommen würde, entschloss
man sich zu einer Totalrevision des Strafprozessrechts, freilich mit

32 BT-Drs. 4/187

33 M. Görtemaker/ C. Safferling, Die Akte Rosenberg, 2016

34 Vgl. H. Langbein, Der Auschwitzprozess. Eine Dokumentation, 2 Bände, 2004

35 Dokumentiert in: Deutscher Bundestag, Zur Verjährung nationalsozialistischer Verbre-
chen, 1. Bd. (Zur Sache 1/80) S. 49ff.

36 Strafprozessänderungsgesetz vom 19.12.1964, BGBl. I, 1067

37 Z.B. in allen Verfahren vor dem Landgericht und nach dreimonatiger U-Haft.

38 § 372 Abs. 2 StPO

ganz anderer Tendenz als 1964. Das Erste Strafverfahrenreformgesetz (StVRG) sollte der »erste Schritt auf dem Wege zu einer umfassenden Reform des Strafverfahrensrechts«³⁹ sein. Es beseitigte das gerichtliche Ermittlungsverfahren und übertrug die Befugnisse des Untersuchungsrichters auf die Staatsanwaltschaft. Das führte zu erheblichen Gewichtsverschiebungen, die mit der in Artikel 6 Abs. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Waffengleichheit nur schwer vereinbar sind. Außerdem kassierte das Gesetz fast alle erst zehn Jahre zuvor geschaffenen Verteidigungsmöglichkeiten, insbesondere Schlussanhörung und Schlussgehör und schaffte die großen Schwurgerichte der Emminger-Reform gänzlich ab. Seither gibt es nur noch Strafkammern, die fälschlicherweise Schwurgericht genannt werden.

Auch der für das Frühjahr 1975 anberaumte Prozess gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Jan-Carl Raspe und Gudrun Ensslin warf seine Schatten voraus. Dem 1. StVRG, das am 1. Januar 1975 in Kraft treten sollte, wurde kurz vor Weihnachten 1974 eilig ein »Ergänzungsgesetz«⁴⁰ angefügt, das den Ausschluss des Strafverteidigers aus dem Verfahren vorsah (§§ 138 a und b), die Höchstzahl der Verteidiger auf drei (§ 137 Abs. 1 Satz 2) beschränkte und die Verteidigung mehrerer Angeklagter durch denselben Strafverteidiger (§ 146) verbot.

In politischen Strafprozessen hatte es in der deutschen Geschichte schon vereinzelt Verteidigerausschlüsse extra legem gegeben. Hans Litten hatte⁴¹ ich bereits erwähnt. Den DDR-Anwalt Friedrich Karl Kaul hatte man wegen angeblich mangelnder Unabhängigkeit in Kommunistenprozessen von der Verteidigung ausgeschlossen (einige Jahre später hob das Bundesverfassungsgericht Kauls Ausschluss auf, wie auch den späteren Otto Schilys aus dem Stammheim-Prozess). Offenbar sah man im Dezember 1974 schon Konfrontationen mit der Verteidigung voraus, jedenfalls wollte man Vorsorge treiben, und tatsächlich wurden mit der neuen Vorschrift schon im Vorfeld der am 21. Mai 1975 eröffneten Hauptverhandlung die Verteidiger Baaders,

39 BT-Drs. 7/551, S. 31

40 Gesetz vom 20. Dezember 1974, BGBl. I, S. 3686

41 KG, JW 1933, 484

Croissant, Groenewold und Ströbele, ausgeschlossen.⁴²

Größte Auswirkungen auf das Stammheim-Verfahren und andere sogenannte Terroristenprozesse hatte der mit dem »Anti-Terror-Gesetz« vom 18. August 1976⁴³ neu geschaffene und wegen des Rückwirkungsverbots auf die Taten der Angeklagten gar nicht anwendbare § 129 a StGB (terroristische Vereinigung). Er wurde zum Schlüssel für eine Fülle strafprozessualer Sonderregelungen. Bei einem Verdacht nach § 129 a wurden die Errichtung von Straßenkontrollstellen (§ 111 StPO) mitsamt der sogenannten Schleppnetzfahndung (§ 163 d), die Rasterfahndung (§ 98 a), die Durchsuchung ganzer Gebäudekomplexe (§ 103 Abs. 1 Satz 3), die haftgrundlose Untersuchungshaft (§ 112 Abs. 3), der erleichterte Verteidigerausschluss (§ 138 a Abs. 2) und die Kontrolle der Verteidigerpost (§ 148 Abs. 2) möglich.

Am 28. April 1977 wurden nach 192 Verhandlungstagen die Urteile gegen die drei übrig gebliebenen Angeklagten Baader, Ensslin und Raspe verkündet: Jeweils drei Mal lebenslänglich.⁴⁴ Mit dem Ende dieses Verfahrens waren weder die Gewalttaten der RAF noch die ständigen Strafprozessrechtsänderungen beendet. Mit der Ermordung des Generalbundesanwalts Siegfried Buback, des Bankiers Jürgen Ponto und des Arbeitgeberpräsidenten Hans-Martin Schleyer, erreichte der Terror im Herbst 1977 seinen Höhepunkt und setzte sich in den 80er Jahren mit der Ermordung des Siemens-Managers Karl Heinz Beckurts, des Diplomaten Gerold von Braunmühl (1986), des Vorstandssprechers der Deutschen Bank Alfred Herrhausen (1989) und des Treuhandchefs Detlev Karsten Rohwedder (1991) bis zur Auflösung der RAF im Jahr 1992 fort.

Im »deutschen Herbst« des Jahres 1977, während der Entführung des Arbeitgeberpräsidenten Schleyer, verhängte die Regierung eine Kontaktsperre über die einsitzenden RAF-Mitglieder, die insbesondere gegen die Verteidiger wirkte, indem sie ihnen jeden Kontakt mit den

42 Mit Beschluss v. 3.2.1975 wurde zunächst die Bestellung zu Pflichtverteidigern zurückgenommen; am 22.4., 2.5. und 13.5.1975 wurden die Verteidiger dann einzeln ausgeschlossen. Vgl. C. Croissant, K. Groenewold, U.K. Preuß, O. Schily, C. Ströbele, Politische Prozesse ohne Verteidigung?, 1976, S. 101 f.

43 BGBl. I, S. 2181

44 2 StE 1/74; vgl. dazu: M. Schmehl, Die Terroristenverfahren in Stammheim, in: Das Oberlandesgericht Stuttgart, 2004, S. 63ff.

einsitzenden Mandanten unmöglich machte. Da dieser Grundrechtseingriff keine gesetzliche Grundlage hatte, beschlossen Bundestag und Bundesrat binnen zweier Tage das Kontaktsperre-Gesetz vom 30. September 1977.⁴⁵ Man vergisst heute leicht, dass es noch immer in Kraft ist, da es an unscheinbarer Stelle platziert⁴⁶ und seit seinem Inkrafttreten vor 40 Jahren nie angewandt wurde. Zwar gab es die erwähnte ungesetzliche Kontaktsperre, aber seit Geltung des Gesetzes keine mehr.

Typisch für die sogenannten ›Anti-Terror-Gesetze‹ war die extreme Kürze der Beratungen im Bundestag. Am 1. Juni 1978 hatte sich Bundeskanzler *Schmidt* gegen eine »uferlose Gesetzgebung« zur Bekämpfung des Terrorismus ausgesprochen, erklärt, dass man keine neuen Gesetze brauche und sich gegen die »ewigen Basteleien« am Strafprozessrecht ausgesprochen.⁴⁷ Eine Woche später, am 8. Juni 1978, spät abends, lag dem Bundestag ein neues ›Anti-Terror-Paket‹ vor. Das Bundestagsprotokoll verzeichnet dazu folgende Worte der Vizepräsidentin *Renger*: »Wir stimmen jetzt über Artikel 1 Nr. 13 in der Ausschussfassung ab. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenprobe! – Enthaltungen? Einstimmig so angenommen. Ich rufe nunmehr Punkt 1 Nr. 14 – 34 und Punkt 2 – 9 in der Ausschussfassung sowie Einleitung und Überschrift auf. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. – Gegenprobe! – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen, in zweiter Beratung angenommen. Wir treten nunmehr in die dritte Beratung ein. Wird dazu noch einmal das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer dem Gesetz als Ganzen zustimmen wünscht, den bitte ich, sich zu erheben. – Gegenprobe! – Enthaltungen? Das Gesetz ist einstimmig so angenommen.«⁴⁸

Der Bundestag hatte damit binnen zwei Minuten, in zweiter und dritter Lesung, das sechste strafprozessändernde Gesetz seit 1975 beschlossen und wie seine Vorläufer brachte es neue Beschränkungen der Verteidigung. Es strich kurzerhand ihre Befugnis, mit der Vorlage von Beweismitteln deren Verwertung zu erzwingen. Nach dem neuen

45 BGBl. I, S. 1877

46 In den §§ 31 bis 38a EGGVG

47 Vgl. *Müller*, Ingo, VORGÄNGE 34/1978, S. 14

48 BT-Prot. 8. Wahlperiode S. 7550

§ 245 StPO ist die Beweisaufnahme »auf alle vom Gericht vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen ... vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft (also nicht von der Verteidigung) herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken«; ein offener Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 d der Europäischen Menschenrechtskonvention, die jedem Angeklagten das Recht garantiert, »die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen« zu bewirken. Außerdem wurden nicht nur die Erleichterungen der Richterablehnung aus der Strafprozessnovelle 1964 beseitigt, sondern die Ablehnung des befangenen Richters zusätzlich erschwert.

Das neue Ablehnungsrecht sollte Missbräuchen, wie sie angeblich im Stammheim-Prozess vorgekommen seien, künftig vorbeugen. Dabei hatte gerade dort erst die 72. Ablehnung⁴⁹, ausgerechnet durch einen der berichtigten »Zwangsverteidiger«, erwiesen, wie befangen der Vorsitzende Richter Prinzing tatsächlich war. Darin sahen die Gesetzesbegründer des Justizministeriums aber, dass »das für die Funktion der Justiz höchst bedeutsame Institut der Richterablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit eine missbräuchliche Handhabung« ermögliche.

Mit den ständigen Änderungen von Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozessordnung hatte das deutsche Strafverfahren schließlich einen Zustand erreicht, der sich sogar zum Vorwand für Abschiebungen eignete. Dem langjährigen Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer des türkischen Bezirks Mus, Serafettim Kaya, der nach Verteidigungen vor einem türkischen Militärgericht selbst inhaftiert und gefoltert wurde und dem eine Anklage vor einem solchen Gericht bevorstand, verweigerte, wie die FRANKFURTER RUNDSCHAU am 9. Dezember 1982 berichtete⁵⁰, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge das Asyl mit der bemerkenswerten Begründung:

»Dem Bundesamt liegt ein umfangreiches Gutachten des Max-Planck-Institutes vor, das unter anderem auch eine synoptische Gegenüberstellung des türkischen Militärstrafverfahrensrechts

49 E. *Foth*, Im Prozess prallten zwei Welten aufeinander, ZRP 2008, S. 269

50 Nr. 285/1982.

mit der deutschen Strafprozessordnung enthält. Dieser Vergleich zeigt eine weitgehende Übereinstimmung, teilweise sogar eine liberalere Ausgestaltung des türkischen Militärverfahrensrechts ...«.

Die Bundesanwaltschaft machte ausgiebig vom Verteidigerausschluss Gebrauch und beantragte ihn gegen nahezu jeden Verteidiger in Terroristenverfahren, jedenfalls wenn er es wagte, aus der Rechtswahrerfront auszuscheren. Daneben liefen gegen alle irgendwie linksverdächtigen Anwälte Straf- und Ehrengerichtsverfahren, 1977 allein gegen die Rechtsanwälte Eschen, Elfferding, Ehrig, Goy, Groenheit, Heinisch, Hoffmann, Moser, Panka, Reme, Schöndienst, Spangenberg und Stroebele (Berlin), Groenewold, Köhnke, Maeffert und Rogge (Hamburg), Maiergünther (Kiel), Düx, Golzem, Kempff, Knöss, Koch, Kopp, Oberbinder, von Plottnitz, Riedel, Themming und Weidenhammer (Frankfurt), Becker und Härdle (Heidelberg), Baier (Mannheim), Heldmann (Darmstadt), Arnsberger, Croissant, Müller und Newerla (Stuttgart), Gildemeier (Augsburg), Bahr-Jendges, Hannover und Tönnies (Bremen), Arnold, Bendler, Langmann, Montag, Niepel, Wächtler und Wolff (München) sowie Fischer (Köln). *Hans-Heinz Hellmann* berichtete, die Anschuldigungsschriften der Staatsanwaltschaft seien bei ihm »regelmäßig wie die Ergänzungslieferungen für die Gesetzessammlungen eingegangen«.

Meist wurden harmlose, keineswegs strafbare Handlungen zum Anlass für Ausschlüsse, Ehrengerichts- und Strafverfahren genommen. Klaus Croissant hatte z.B. dem Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL ein Interview mit seinem Mandanten vermittelt – Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Christian Stroebele warf man vor, seinen Mandanten mit Du und Vornamen angesprochen und »sich in Form und Inhalt seiner Äußerungen der kriminellen Vereinigung angeglichen zu haben«. Überhaupt war die Auseinandersetzung um das Strafprozessrecht auf niederstes Niveau gesunken. Nachdem ein von Werner Holtfort gegründeter Arbeitskreis Grundsätze für die Verteidigertätigkeit aufstellte und sich dabei auf programmatische Schriften Franz von Liszts, Max Alsbergs und Max Güdes (des ehemaligen Oberbundesanwalts und CDU-Rechtspolitikers) bezog, diffamierten ihn Richterbund, Anwaltverein und Wissenschaftler um Professor *Ernst Ludwig Schreiber* (Göttingen) diese als »marxistisch« und »ostzonal«.

Da sich Strafrechts- und Ehrengerichtsverfahren gegen Strafverteidiger richteten, gründeten sich lokale und regionale Strafverteidigervereinigungen und –initiativen zum Widerstand gegen die Repressalien und gegen die immer neuen »Anti-Terror-Gesetzes-Pakete«, die weniger der inneren Sicherheit dienten, als vielmehr dem Abbau von Verteidigungsrechten im Strafprozess. Im Mai 1977 trafen sich die Verteidigerinitiativen zum 1. Strafverteidigertag in Hannover. Das Treffen wurde vom Deutschen Anwaltverein nach Kräften sabotiert und auf dem 2. Strafverteidigertag, Anfang Mai 1978 in Hamburg, beschlossen die 350 Teilnehmer, »einen bundesweiten Zusammenschluss aller konsequent liberalen Rechtsanwälte herbeizuführen«. Am 10. und 11. Februar 1979 gründete sich dann die »bundesweite Anwaltsvereinigung zur Verteidigung der freien Advokatur«, die wenig später in Anknüpfung an die Tradition des Republikanischen Richterbundes den Namen »Republikanischer Anwaltverein« annahm.

Verfasst hatte alle Strafprozess-Gesetze der 70er- und auch 80er Jahre der zuständige Referent, später Abteilungsleiter im Bundesjustizministerium Professor *Peter Rieß*, der sich die Tilgung aller rechtsstaatlicher Garantien aus der StPO zu Lebensaufgabe gemacht hatte. Dabei verfolgte er, wie er 1979 verriet,⁵¹ noch viel weitergehende Pläne: In Strafrichter-Sachen ein vereinfachtes Verfahren ohne Beweisanztragsrecht, Verwertung polizeilicher Vernehmungen im Hauptverfahren und Beseitigung des Richtervorbehalts bei allen Grundrechtseingriffen.

1982 bot sich ihm Gelegenheit, diese Vorstellungen in Gesetzesform zu fassen. Die Justizminister des Bundes und der Länder beschlossen damals, in allen Verfahren vor Amtsrichter und Schöffengericht, als mehr als 95 Prozent aller Strafsachen,

- das Beweisrecht der Verteidigung gänzlich abzuschaffen,
- polizeiliche Vernehmungsprotokolle als vollgültige Beweismittel zu werten,
- von der Verlesung schriftlicher Beweisstücke abzusehen,
- dem Verteidiger außer dem Schlussplädoyer jede Äußerung

⁵¹ *Rieß*, Prolegomena zu einer Gesamtreform des Strafverfahrensrechts, in: Festschrift für Karl Schäfer zum 80. Geburtstag, 1979, S. 155 ff.

- untersagen zu lassen,
- der Verteidigung jeden Einfluss auf das Protokoll zu nehmen,
- die Sprungrevision abzuschaffen,
- die Revision gegen Berufungsurteile zulassungspflichtig zu machen,
- im Berufungsurteil die Bezugnahme auf den Anklagesatz zuzulassen,
- dem Verteidiger auch im Berufungsverfahren jede Äußerung untersagen zu lassen -und
- die Revision gegen Berufungsurteile zulassungspflichtig zu machen.

Dazu ist es bekanntlich nicht mehr gekommen, aber am 22. April 1991 nahm die Justizministerkonferenz einen neuen Anlauf zur Durchsetzung der inzwischen als ›Horrorliste‹ bekannten Strafprozessverschlechterungen. Anders als bei seinen 16 Vorgängergesetzen gab es einen Aufschrei in der Öffentlichkeit. Der Vorsitzende des Anwaltvereins *Erhard Senninger* sah »unter dem Vorwand des Rechtspflegeaufbaus in Ostdeutschland ungeniert die Axt an die Wurzel des Rechtsstaats gelegt«, der Richterbands-Vorsitzende *Hans-Josef Pelz* nannte das eine »Nacht-und-Nebel-Aktion«, alle juristischen Vereinigungen und 91 Strafrechtslehrer protestierten. Peter Rieß' größter Coup war gescheitert.

Befremdlich und unwürdig fand ich, wie man jahrelang den geschworenen Feind jeder Strafverteidigung bei Strafverteidigertagen hofierte.

Sei es, dass Hölderlin Recht hat und, wo die Gefahr am größten, das Rettende nachwachse. Sei es, dass 1968 und die Folgezeit für alle Beteiligten ein großer Lernprozess war. Festzustellen ist jedenfalls, dass trotz eklatanter Verschlechterungen der Strafprozessordnung sich die Möglichkeiten der Strafverteidigung seither erheblich verbessert haben.

Die Lehren von Stammheim haben einen Professionalisierungsschub bei deutschen Strafverteidigern ausgelöst. Sie gründeten eine inzwischen angesehene Strafprozess-Zeitschrift, veranstalteten Strafverteidigertage, übernahmen die Meinungsführerschaft in Strafprozessfragen und setzten den Fachanwalt für Strafrecht durch. Die einst

als Linksanwälte beschimpften mutierten zu hoch angesehenen Strafverteidigern. Kein bedeutendes Wirtschaftsstrafverfahren ohne einen aus diesem Kreise. Einer wurde Justizminister in Hessen, ein anderer gar Bundesinnenminister und manche Sottise des Stammheim-Prozesses, wie Rupert von Plottnitz': »Heil, Dr. Prinzing« oder Otto Schilys »Ihre Robe wird immer kürzer und das Krokodil darunter immer sichtbarer« haben sie später sicher bereut.

Aber auch die Richterschaft hat seither einen Mentalitätswandel durchgemacht, wie sie der Rechtshistoriker *Dieter Simon* beschreibt:

»Eine neue Generation von Richtern trat in Erscheinung, sie waren politisch interessiert, aber nur mäßig engagiert. Sonst wären sie nicht Richter geworden. Aber mit den neuen Richtern und den Pensionierung der letzten alten hielt ein neuer Ton Einzug in die Gerichtssäle, eine neue Sensibilität breitete sich aus.«⁵²

Man begegnet einander inzwischen auch im Strafprozess mit mehr Respekt als in den siebziger Jahren und schöpft die Repressionsmöglichkeiten nicht mehr voll aus. *Claus Roxin* schreibt seit 50 Jahren im Vorwort zur populären DTV-Ausgabe der StPO, dem Strafprozessrecht »symptomatische Bedeutung für den Geist einer Rechtsordnung zu«, bei dem Zustand, den die StPO in den letzten 40 Jahren erreicht hat, ein beängstigender Gedanke. Glücklicherweise ist es nicht so; unsere Rechtsordnung einschließlich der Strafjustiz ist erheblich rechtsstaatlicher als unsere verhunzte Strafprozessordnung.

⁵² *Simon*, Zäsuren im Rechtsdenken, in: M. Broszat (Hrg.), Zäsuren nach 1945. Essays zur Periodisierung der deutschen Nachkriegsgeschichte, 1990, S. 164